

Informationsveranstaltung
Wasserwirtschaft und Vergaberecht

Bundesvergabegesetz und Vergabewesen

Betrachtungen aus der Sicht eines "Planers"

Peter Klein

Ingenieurgesellschaft UMWELTPROJEKTE
ZT-GmbH

Güssing, am 21. Juni 2012

Inhaltsübersicht:

- BVergG und Schwellenwerte-Verordnung
- weitere vergaberechtliche Aspekte
- Stand bei den Förderungen in der SWW
- Auftraggeberinteressen
- Spannungsfelder (Zeit, Kosten ...)
- Praxisbeispiele
- Zusammenfassung, Wunschliste

Bundesvergabegesetz Novelle 2012:

Auszug aus einer APA Meldung vom 15.11.2011:

Einerseits wird in der Novelle die Zulässigkeit der formfreien Direktvergabe im Vergleich zur Rechtslage vor der Schwellenwerte-Verordnung von 40.000 auf 50.000 Euro erhöht. Andererseits ist ein neues vereinfachtes Verfahren der "Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung" vorgesehen. Dieses ist künftig bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis 130.000 Euro zulässig, bei Bauaufträgen bis 500.000 Euro.

Durch die Neuregelung kommt es zu einer möglichst unbürokratischen, aber zugleich transparenten Direktvergabe, weil diese vorab elektronisch bekannt gemacht werden muss. Nach der Zuschlagserteilung sind alle Verfahrens-Teilnehmer zu informieren, welcher Unternehmer zu welchem Gesamtpreis den Zuschlag bekommen hat. Zu diesem Zweck werden auf Bundes- und Landesebene entsprechende Webseiten festgelegt.

Bundesvergabegesetz: (Text aus Publikationen der WKO vom März 2012)

VERGABERECHT

VERTEILER TECHNIKER

Für die Bauwirtschaft wesentliche Änderungen durch die **Novelle 2012 zum Bundesvergabegesetz 2006**

Mit BGBl. I 10/2012, ausgegeben am 16. Februar 2012, wurde das Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) zuletzt novelliert. Die **Änderungen treten mit 1.4.2012 in Kraft**. Die für die Bauwirtschaft bedeutenden Veränderungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Zur aktuellen Situation in Sachen **Schwellenwerte und Subschwellenwerte** wird auf das entsprechende Rundschreiben Nr. 065/2011 der Geschäftsstelle Bau bzw. die Informationsdokumente „**Schwellenwerte ab 1.1.2012**“ und „**Unterschied zwischen Schwellenwerten und Subschwellenwerten**“ (abrufbar unter www.bau.or.at im Bereich „Recht“ -> „Vergaberecht“) verwiesen. Wir dürfen hier in Erinnerung rufen, dass die **Schwellenwerteverordnung 2009**, BGBl. II 125/2009, mit Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl II 433/2011, vorerst **bis 31.12.2012 befristet**, weiterhin erhöhte Subschwellenwerte vorsieht, die von den im Gesetz genannten Werten abweichen.

Die **Subschwellenwerte im Gesetz** werden wie folgt neu festgelegt: Die **Direktvergabe** ist bis zu einem Subschwellenwert von **€ 50.000** (während der Geltung der **SchwellenwerteVO bis 100.000**) zulässig. Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** ist bis zu einem Subschwellenwert von **€ 500.000** zulässig. Das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauaufträge ist bis zu einem Subschwellenwert von **€ 300.000** (während der Geltung der **SchwellenwerteVO bis 1.000.000**) zulässig.

GÜLTIG BIS 31.12.2012

Bei der **Direktvergabe** konnte der Auftraggeber bisher streng formal betrachtet nur „**unverbindliche Preisauskünfte**“ verlangen. Das Gesetz ermöglicht nun auch bei einer Direktvergabe die **Einholung von verbindlichen „Angeboten“** und entspricht damit der in vielen Fällen bereits gelebten Praxis.

Das Verfahren der **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** wird neu eingeführt. Der Auftraggeber hat dabei eine beabsichtigte Vergabe bekannt zu machen und muss „**objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festlegen, anhand derer die allenfalls vorgesehene Auswahl des Unternehmers bzw. der Unternehmer erfolgt, von dem bzw. denen Angebote eingeholt werden, und anhand derer das erfolgreiche Angebot bestimmt wird.**“ Im weiteren Verfahrensverlauf ist den Unternehmern, „**die sich um eine Teilnahme am Verfahren ... beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist der Gesamtpreis anzugeben.**“

Bisher hatte der Auftraggeber bei Bauaufträgen erst ab einem geschätzten Auftragswert von € 120.000 zwingend die **Vorlage der Eignungsnachweise** vom Zuschlagsempfänger zu verlangen. Darunter konnte er von der Vorlage der Nachweise **absehen**. Diese Möglichkeit wird nun **auf den gesamten Unterschwellenbereich** ausgedehnt. Die Möglichkeit der **Eigenerklärung** wurde nun ausdrücklich auch für Subunternehmer festgelegt.

Im Unterschwellenbereich wird der **Maximalzeitraum von Referenzen**, die der Auftraggeber verlangen kann, von bisher 5 Jahre auf **10 Jahre** verlängert.

Zur **Mindestanzahl der aufzufordernden Unternehmer** in einem Vergabeverfahren werden die Regelungen wie folgt geändert: Mit zahlreichen Möglichkeiten einer sachlichen Abweichung sind sowohl für das **Verhandlungsverfahren** als auch das **nicht offene Verfahren mindestens drei Unternehmer** aufzufordern. Ausnahme bildet das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung im Oberschwellenbereich mit mindestens fünf aufzufordernden Unternehmern.

Im **Unterschwellenbereich** ist es im Zuge der **vertieften Angebotsprüfung nicht mehr verpflichtend** notwendig, vom Bieter eine **verbindliche schriftliche Aufklärung** zu verlangen. Die Verpflichtung der Preisangemessenheitsprüfung als solche und die der entsprechenden Dokumentation durch den Auftraggeber bleibt davon unberührt, sodass für die Praxis in der Mehrzahl derartiger Fälle keine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Vorgangsweise zu erwarten ist.

Für die Geltendmachung von **Schadenersatzansprüchen** durch den Bieter ist nicht wie bisher eine schuldhafte Verletzung des Vergaberechts erforderlich, sondern nunmehr ein **hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Vergaberecht ausreichende Voraussetzung**.

GÜLTIG AB 01.01.2013

NEU MIT NOVELLE 2012

Text aus Publikation der WKÖ vom März 2012

Schwellenwerte-Verordnung bis 31.12.2012:

(Auszug aus einer **APA-Meldung vom 15.11.2011** nach dem Ministerrat)

Wien (OTS/BMWFJ) - Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner sieht die nun fixierte Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung bis zum 31. Dezember 2012 als wichtige Maßnahme für die regionale Wirtschaft sowie Länder und Gemeinden. "Angesichts des Übergreifens der Finanzkrise auf die Realwirtschaft ist es ein Gebot der Stunde, dass wir unsere Unternehmen weiterhin mit unbürokratischen öffentlichen Auftragsvergaben unterstützen können. Gerade jetzt brauchen wir hier Kontinuität", betont Mitterlehner. "Gleichzeitig reduzieren wir vor allem für Länder und Gemeinden den Verwaltungsaufwand, so sparen sich alle Beteiligten Zeit und Geld."

Weitere Grundlagen:

Stand der Technik



UFG 1993, Förderungsrichtlinien



Gesetze, VO
(WRG, BO, FG, NG, BauKG etc.)



Technische Richtlinien



lokale Kenntnisse



Normen, Regelblätter

Situation betreffend die Förderung in der SWW:

- Die bis 2014 zur Verfügung stehenden und reduzierten (Folge der Wirtschaftskrise und des damit verbundenen Sparbudgets) Förderungs-
mittel sind so gut wie aufgebraucht.
- notwendige und erforderliche Investitionen in
der SWW werden daher zeitlich verschoben
- Förderung ist wichtig für/als
 - Qualitätssicherung
 - Finanzierungsbestandteil

Situation betreffend die Förderung in der SWW:

- SWW ist Grundlage zur Sicherung der Lebensqualität und des Wohlstandes
- Investitionen in der Höhe von ca. € 55,0 Mrd.
- Neu-/Ausbau, Anpassungen, Sanierungen, Reinvestitionen → sind immer erforderlich!
- Gefahr besteht, dass
 - **Know-how** und auch
 - **Arbeitsplätze** verloren gehen

Situation betreffend die Förderung in der SWW:

- Investitionskostenerhebung für 2012 - 2021
- div. Plattformen haben sich gegründet (Petitionen, Unterschriftenlisten ...)
- Bundesingenieurkammer wurde tätig (Schreiben an BK und Minister)
- Aussagen von BM Berlakovitch
 - Einsatz bei den FAG-Verh. für 2014
 - gemeinsamer Dialog (Bund, Länder, Gemeinden ...)

Einige grundlegende Gedanken:

- Ziviltechniker und Ingenieurbüros (Planer)
→ sind unabhängige, **geistige Dienstleister**
- Planer haben vielfältige Fachkenntnisse
(oftmals auch örtlich/lokal bezogen)
- Kapital sind u.a. das große Fachwissen und hoch qualifizierte Mitarbeiter
- Technische Ausstattung (Bspl. EDV, Vermessungsgeräte etc.)

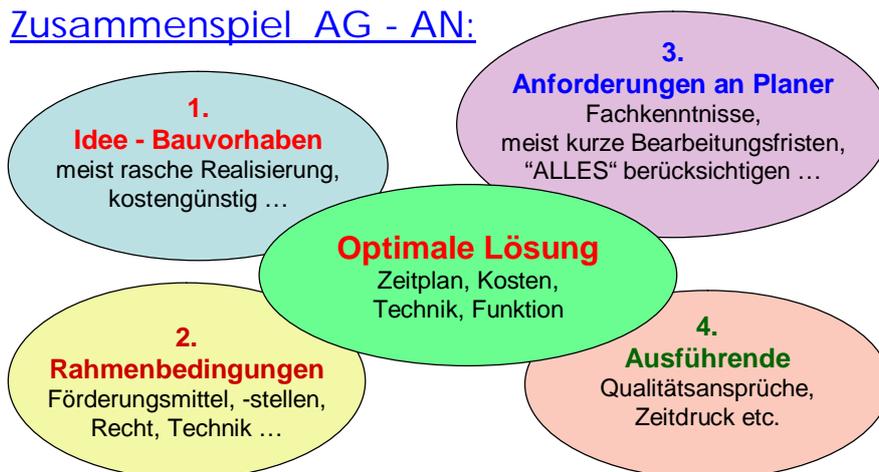
Einige grundlegende Gedanken:

- ☞ Ingenieurleistungen sind **“kein Produkt von der Stange“**
→ lokale Umstände und Besonderheiten (Gegebenheiten) sind zu berücksichtigen)
- ☞ **1. These:**
niedriger Preis bedeutet **“billige“** Leistung
- ☞ **2. These:**
Ingenieurleistungen können i.d.R. nicht **“komplett“** ausgeschrieben werden

Interessen der Auftraggeber:

- ✓ niedrige Gesamtkosten
- ✓ Zeitplan und -vorgaben einhalten
- ✓ hohe Qualität, lange Lebensdauer etc.
- ✓ einfache Bedienung von Anlagen
- ✓ bestimmte Produkte verwenden
- ✓ lokale Firmen beschäftigen
- ✓ Planer des "Vertrauens"
 (Vergleich mit dem Arzt, Notar etc.)

Zusammenspiel AG - AN:



Beispiele aus der Praxis:

1. SWW – Kanalprojekt:

- ✓ Ausschreibung durch Gemeinde (6 Angebote)
- ✓ Gesamtleistung unter € 100.000,-; (KS € 75.000,-)
- ✓ Angebotssumme € 63.000; Abrechnung prog. € 75.000,-

2. HWS-Projekt:

- ✓ Ausschreibung durch Gemeinde/Land (5 Angebote)
- ✓ Gesamtleistung unter € 100.000,-; KS ca. € 90.000,-
- ✓ Angebotssumme € 52.000; Abrechnung ca. € 90.000,-

Weitere Gedanken/Argumente:

3. These:

- ✓ für Ausschreibungen/Vergabeverfahren betr. Ingenieurleistungen fallen dem AG (hohe) Kosten an
- ✓ Teilnahme an Ausschreibungen → Kosten für Planer
- ✓ Kosten für die Teilnahme an Ausschreibungen müssen verdient werden → Auswirkung auf Preise
- ✓ Planer sollen beste Ingenieurleistung erbringen und sind keine Spekulanten

Die Ausschreibung von geistigen Leistungen verbirgt die Gefahr, dass Preise steigen und die Qualität sinkt.

WUNSCHLISTE:

- kein Planungswettbewerb (wie im Architekturbereich)
- Direktvergaben bis zum EU-Schwellenwert
- Vergabeverfahren von Ingenieurleistungen
 - objektive Qualitätskriterien
 - erfüllbare Referenzen, wenn überhaupt erforderlich
 - weg vom "Billigstbieterprinzip"
- Förderungen fortsetzen
 - zur Qualitätssicherung (Bspl. ÖBA etc.)
 - auch für Sanierungen
 - Vereinfachungen wären erwünscht

DANKE
für Ihre Aufmerksamkeit!

und

Mahlzeit !

Für die Bauwirtschaft wesentliche Änderungen durch die **Novelle 2012** zum Bundesvergabegesetz 2006

Mit BGBl. I 10/2012, ausgegeben am 16. Februar 2012, wurde das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) zuletzt novelliert. Die **Änderungen treten mit 1.4.2012 in Kraft**. Die für die Bauwirtschaft bedeutenden Veränderungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Zur aktuellen Situation in Sachen **Schwellenwerte und Subschwellenwerte** wird auf das entsprechende Rundschreiben Nr. 065/2011 der Geschäftsstelle Bau bzw. die Informationsdokumente „Schwellenwerte ab 1.1.2012“ und „Unterschied zwischen Schwellenwerten und Subschwellenwerten“ (abrufbar unter www.bau.or.at im Bereich „Recht“ -> „Vergaberecht“) verwiesen. Wir dürfen hier in Erinnerung rufen, dass die **Schwellenwertverordnung 2009**, BGBl. II 125/2009, mit Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl II 433/2011, vorerst **bis 31.12.2012 befristet**, weiterhin erhöhte Subschwellenwerte vorsieht, die von den im Gesetz genannten Werten abweichen.

Die **Subschwellenwerte im Gesetz** werden wie folgt neu festgelegt: Die **Direktvergabe** ist bis zu einem Subschwellenwert von € 50.000 (während der Geltung der **SchwellenwerteVO bis 100.000**) zulässig. Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** ist bis zu einem Subschwellenwert von € 500.000 zulässig. Das **nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauaufträge** ist bis zu einem Subschwellenwert von € 300.000 (während der Geltung der **SchwellenwerteVO bis 1.000.000**) zulässig.

Bei der **Direktvergabe** konnte der Auftraggeber bisher streng formal betrachtet nur „**unverbindliche Preisankünfte**“ verlangen. Das Gesetz ermöglicht nun auch bei einer Direktvergabe die **Einholung von verbindlichen „Angeboten“** und entspricht damit der in vielen Fällen bereits gelebten Praxis.

Das Verfahren der **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** wird neu eingeführt. Der Auftraggeber hat dabei eine beabsichtigte Vergabe bekannt zu machen und muss „**objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festlegen, anhand derer die allenfalls vorgesehene Auswahl des Unternehmers bzw. der Unternehmer erfolgt, von dem bzw. denen Angebote eingeholt werden, und anhand derer das erfolgreiche Angebot bestimmt wird.**“ Im weiteren Verfahrensverlauf ist den Unternehmern, „**die sich um eine Teilnahme am Verfahren ... beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist der Gesamtpreis anzugeben.**“

Bisher hatte der Auftraggeber bei Bauaufträgen erst ab einem geschätzten Auftragswert von € 120.000 zwingend die **Vorlage der Eignungsnachweise** vom Zuschlagsempfänger zu verlangen. Darunter konnte er von der Vorlage der Nachweise **absehen**. Diese Möglichkeit wird nun **auf den gesamten Unterschwellenbereich** ausgedehnt. Die Möglichkeit der **Eigenerklärung** wurde nun ausdrücklich **auch für Subunternehmer** festgelegt.

Im Unterschwellenbereich wird der **Maximalzeitraum von Referenzen**, die der Auftraggeber verlangen kann, von bisher 5 Jahre auf **10 Jahre** verlängert.

Zur **Mindestanzahl der aufzufordernden Unternehmer** in einem Vergabeverfahren werden die Regelungen wie folgt geändert: Mit zahlreichen Möglichkeiten einer sachlichen Abweichung sind sowohl für das **Verhandlungsverfahren** als auch das **nicht offene Verfahren mindestens drei Unternehmer** aufzufordern. Ausnahme bildet das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung im Oberschwellenbereich mit mindestens fünf aufzufordernden Unternehmern.

Im **Unterschwellenbereich** ist es im Zuge der **vertieften Angebotsprüfung** nicht mehr **verpflichtend** notwendig, vom Bieter **eine verbindliche schriftliche Aufklärung** zu verlangen. Die Verpflichtung der Preisangemessenheitsprüfung als solche und die der entsprechenden Dokumentation durch den Auftraggeber bleibt davon unberührt, sodass für die Praxis in der Mehrzahl derartiger Fälle keine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Vorgangsweise zu erwarten ist.

Für die Geltendmachung von **Schadenersatzansprüchen** durch den Bieter ist nicht wie bisher eine schuldhaft Verletzung des Vergaberechts erforderlich, sondern nunmehr ein **hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Vergaberecht** ausreichende Voraussetzung.

GÜLTIG BIS 31.12.2012

GÜLTIG AB 01.01.2013

NEU MIT NOVELLE 2012